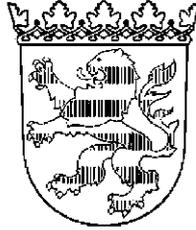


VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Staatsangehörigkeit: chinesisch,
vertreten durch 1. Frau und Herrn

Staatsangehörigkeit:

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ursulum 20, 35396 Gießen, - 5807333-479 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin am 23. Mai 2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.

2. **Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerseite zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
3. **Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.**

Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kostengläubigerin nicht vor der Vollstreckung nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Für die Klägerin, chinesisches Staatsangehörige, die im _____ in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde, wurde am 16.07.2014 ein Asylantrag gestellt.

Zu eigenen Asylgründen des Mädchens wurde im behördlichen Verfahren nichts vorgebracht.

Die Eltern und Geschwister der Klägerin betrieben in früheren Jahren Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar zunächst nur die Eltern in den Jahren 2003 und 2004 und später nochmals im Wege eines Folgeverfahrens zusammen mit den drei älteren Geschwistern der Klägerin im Jahr 2011.

Sämtliche gegen die früheren Bescheide erhobenen Klagen blieben ohne Erfolg. Zur Begründung wird im Klageverfahren noch das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.09.2016 (Az.: A 11 S 1125/16) vorgelegt. Dieses befasst sich im Wesentlichen mit der „Ein-Kind-Politik“, bzw. der „2-Kind-Politik“ in China und den damit einhergehenden festzustellenden Repressalien gegenüber Familien mit mehreren Kindern.

Für die Klägerin wird beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.12.2016 (Az.: _____) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren und weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zu Grunde liegenden Behördenakte Bezug genommen, sowie auf die vorangehenden Verfahren der Familienmitglieder (2 E 780/04.GI.A, 2 G 779/04.GI.A und 2 K 2121/12.GI.A).

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 11.04.2017 und 04.05.2017 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden.

Die zulässige Klage hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 13.12.2016 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Wegen der Begründung kann in weiten Teilen auf den umfassenden und ausführlich begründeten Bundesamtsbescheid Bezug genommen werden (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Zunächst steht außer Frage, dass die im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin keine eigenen Asylgründe im Hinblick auf China geltend machen kann, da sie zu keinem Zeitpunkt in diesem Land gelebt hat.

Die alleine auf die familiäre Situation bezogene Begründung des Asylbegehrens führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Die Situation bezüglich der Mehrkindfamilien hat sich in China in den letzten Jahren – wie auch im vom Klägerseite vorgelegten Urteil des VGH Baden-Württemberg zu lesen ist – durchaus verbessert und hat eine gewisse Liberalisierung erfahren. Ob empfindliche Geldbußen im Falle eines dritten und vierten Kindes drohen würden bei einer Rückkehr nach China, kann hier dahinstehen, da jedenfalls die evtl. zu befürchtenden Maßnahmen nicht die Schwelle der Verfolgung (§ 3 Abs. 1 AsylG) bzw. des ernsthaften Schadens (§ 4 Abs. 1 AsylG) überschreiten würden.

Aus denselben Gründen ist auch das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzw. eine Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG zu verneinen, da das Verhängen einer Geldbuße keine der dortigen Grenzen erreicht.

Nach alledem ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig, das Offensichtlichkeitsurteil gem. § 30 AsylG nicht zu beanstanden, da der Antrag offensichtlich dem Zweck dienen soll, den Aufenthalt der Familie für die Zukunft abzusichern. Die Klage war mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylG. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheides beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind in dem Antrag darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Außerdem kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Für diesen Antrag bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.